

ANLAGE 2**Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“****1. Allgemeines**

Der Entwurf der **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe** enthält in Art. 3 Abs. 3 und Art. 7 eine Verpflichtung des Bundes zur Schaffung von Regelungen eines Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Dieses Ausbildungsmodul soll im Rahmen der Ausbildung von **Fach-Sozialbetreuer:innen und Diplom-Sozialbetreuer:innen der Ausbildungsrichtung Behindertenbegleitung sowie von Heimhelfer:innen** absolviert werden. Die Regelungen fallen in den Kompetenzbereich des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG – Gesundheitswesen).

Durch das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ soll Angehörigen dieser Sozialbetreuungsberufe ein **pflegerisches Grundwissen** vermittelt werden, welches die Einräumung von einzelnen Befugnissen rechtfertigt, die derzeit nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz den Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vorbehalten sind. Diese Befugnisse bedürfen einer Anpassung im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz. Da die Verabreichung von Arzneimitteln eine ärztliche Tätigkeit ist, fällt die in diesem Ausbildungsmodul **vorgesehene „unterstützende Mitwirkung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln“** in den Bereich des Ärzterechts. Allfällige erforderliche Anpassungen sind daher im Ärztegesetz 1998 zu treffen.

2. Ausbildung gemäß Artikel 3 Abs. 3

Die Ausbildung umfasst insgesamt 118 Unterrichtseinheiten (UE) Theorie, die sich wie folgt zusammensetzen:

Sich pflegen 20 UE

- Körperpflege
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Haarwäsche und -pflege
- Zahnpflege
- Pediküre und Maniküre
- Beobachtung der Haut
- Pflegeutensilien und Hilfsmittel

Essen und Trinken 15 UE

- Beobachtung – Ernährungszustand
- Beobachtung – Verdauungsstörungen
- Beobachtung – Schluckstörungen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Flüssigkeitsbilanz
- Verabreichung von Arzneimitteln

Ausscheiden 20 UE

- Bedeutung
- Beobachtung der Urinausscheidung
- Beobachtung der Stuhlausscheidung
- Obstipation
- Erbrechen
- Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln

Sich kleiden 8 UE

- Umgang mit der Kleidung
- Hilfestellung bei der Auswahl der Kleidung
- Hilfsmittel zum Ankleiden einschließlich Kompressionsstrümpfe
- Methoden und Techniken zum An- und Auskleiden

Sich bewegen 20 UE

- Bedeutung der Bewegung
- Beobachtung – Körperhaltung etc.

- Risikofaktoren
- Prophylaxen – Dekubitus, Thrombose, Kontraktur
- Unterstützung bei der Bewegung

Medikamentenlehre 25 UE

- Grundzüge zu Darreichungsformen, therapeutische Bandbreite, Aufnahme und Ausscheidung, unerwünschte Arzneimittelwirkungen, Arzneimittelgruppen
- Verabreichung von Arzneimitteln
 - Orale Verabreichung
 - Applikation von Salben, Cremes und Lotionen
 - Applikation von Augen-, Nasen-, Ohrentropfen

Vitalzeichenkontrolle 10 UE

- Kontrolle von Puls, Blutdruck, Temperatur, und Blutzucker mittels digitalen Geräten
- Erkennen von Abweichungen von Grenzwerten.

Das **Praktikum** umfasst 48 Stunden und muss in einer Behindertenbetreuungseinrichtung oder einem Pflegeheim unter Anleitung und Aufsicht einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson absolviert werden.

3. Tätigkeiten

Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ berechtigt zur Durchführung nachstehender Tätigkeiten:

1. Unterstützung bei der Körperpflege

- Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett
- Assistenz beim Waschen
- Assistenz beim Duschen
- Assistenz beim Baden in der Badewanne
- Assistenz bei der Zahnpflege
- Assistenz bei der Haarpflege
- Assistenz beim Rasieren
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustands oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt:die zuständige Ärztin oder an die:den zuständige:n Angehörige:n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

2. Unterstützung beim An- und Auskleiden

- Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
- Bereitlegen der Kleidung
- Assistenz beim Anziehen bzw. Ausziehen von
 - Kleidungsstücken
 - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc.
 - Stützstrümpfen
 - Kompressionsstrümpfen nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

- Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
 - Wärmen von Tiefkühlkost
 - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen
 - Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc.
- Beachtung von Diätvorschriften
- Assistenz beim Essen
- Assistenz beim Trinken
- Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr
- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt:die zuständige Ärztin oder an die:den zuständige:n Angehörige:n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen

- Assistenz beim Toilettengang

- Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang
- Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
 - Wechseln von Schutzhosen
 - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen
- Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt:die zuständige Ärztin oder an die:den zuständige:n Angehörige:n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit

- Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen
- Assistenz beim Niedersetzen
- Assistenz beim Gehen

6. Unterstützung beim Positionieren

- Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl
- Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen

7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremen, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden.
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden (davon ausgenommen ist die unmittelbar postoperative Gabe von Augen-, Nasen- und Ohrentropfen).

8. Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle

- Durchführung der ärztlich angeordneten Vitalzeichenkontrolle (Blutdruck, Puls, Temperatur) sowie Kontrolle des Blutzuckers mittels digitalen Geräten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes angeordnet wurden.
- Erkennen von Abweichungen von Grenzwerten und die sofortige Meldung an den zuständigen Arzt:die zuständige Ärztin oder an die:den zuständige:n Angehörige:n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.